

Beschluss:

1. Der Auswahl des Trägers Internationaler Bund e. V. - IB-Wohnungslosenhilfe Bayern für die Betreuung des Wohnprojekts Dantestr. 18 wird zugestimmt.
2. Der Nutzung des 7. und 8. Stockwerkes im Wohnheim Hohenzollernplatz durch den KMFV wird zugestimmt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2021 einmalig benötigten Mittel in Höhe von 273.000 €, die im Haushaltsjahr 2022 einmalig benötigten Mittel in Höhe von 465.000 € sowie die ab den Haushaltsjahren 2023 ff. dauerhaft benötigten Mittel in Höhe von 469.000 € für das Wohnprojekt Dantestraße aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren. Die Mittel für das Haushaltsjahr 2021 stehen auf der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900195 bereit. Die für die Haushaltsjahre 2022 sowie ab 2023 ff. zusätzlich dauerhaft benötigten Mittel werden von der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900153 auf den Innenauftrag 603900195 umgeschichtet.
4. Dem Internationalen Bund e. V. wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in 2021 in Höhe von 19.200 € für die Erstausrüstung der Büro- und Betreuungsräume in der Dantestr. 18 gewährt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die für das Haushaltsjahr 2021 einmalig benötigten, investiven Auszahlungsmittel in Höhe von maximal 19.200 € auf dem Büroweg von der Finanzposition 4356.935.7840.1 auf die Finanzposition 4707.988.7840.6 umzuschichten.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2021 zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 78.000 € sowie ab 2022 ff. zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 131.000 € für das Wohnheim Hohenzollernplatz aus

eigenen Budgetmitteln zu finanzieren. Die hierfür benötigten Mittel werden von der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900153 auf den Innenauftrag 603900162 umgeschichtet.

6. Dem Katholischen Männerfürsorgeverein wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in 2021 in Höhe von 5.000 € für die IT-Infrastruktur am Hohenzollernplatz 7 gewährt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die für das Haushaltsjahr 2021 einmalig benötigten, investiven Auszahlungsmittel in Höhe von maximal 5.000 € auf dem Büroweg von der Finanzposition 4356.935.7840.1 auf die Finanzposition 4707.988.7820.8 umzuschichten.

7. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

Investitionskostenzuschuss Wohnprojekt Dantestr. 18, Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 7840, Rangfolgen-Nr. 007 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamt-kosten	Finanz. bis 2019	Programmzeitraum 2020 bis 2024 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2020 - 2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
988	19	0	19	0	19	0	0	0	0	0
Summe	19	0	19	0	19	0	0	0	0	0
St. A.	19	0	19	0	19	0	0	0	0	0

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die notwendige Erstausrüstung in Höhe von maximal 19.200 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei

fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

MIP alt:

Investitionskostenzuschuss Wohnheim Hohenzollernplatz 7, Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 7820, Rangfolgen-Nr. ohne (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamt-kosten	Finanz. bis 2019	Programmzeitraum 2020 bis 2024 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2020 - 2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
988	53	0	53	53	0	0	0	0	0	0
Summe	53	0	53	53	0	0	0	0	0	0
St. A.	53	0	53	53	0	0	0	0	0	0

MIP neu:

Investitionskostenzuschuss Wohnheim Hohenzollernplatz 7, Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 7820, Rangfolgen-Nr. 008 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamt-kosten	Finanz. bis 2019	Programmzeitraum 2020 bis 2024 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2020 - 2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
988	58	0	58	0	58	0	0	0	0	0
Summe	58	0	58	0	58	0	0	0	0	0
St. A.	58	0	58	0	58	0	0	0	0	0

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die notwendige Erstausrüstung in Höhe von maximal 5.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

